

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1955

Nummer 107

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 12. 8. 1955, Volksabstimmung an der Saar am 23. Oktober 1955. S. 1605. — Bek. 15. 8. 1955, Erlaubnis zum Betrieb eines Wettunternehmens. S. 1607.

III. Kommunalautsicht: Bek. 13. 8. 1955, Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 1607. — RdErl. 15. 8. 1955, Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen. S. 1610.

**D. Finanzminister.**

**D. Finanzminister. C. Innenminister.**

Gem. RdErl. 4. 8. 1955, Verdienstausfall für Angestellte und Arbeiter, die als Sozial- oder Arbeitsrichter bestellt sind. S. 1610.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

Bek. 10. 8. 1955, Zulassung und Zurücknahme der Zulassung von Sprengmitteln für die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe. S. 1611.

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 17. 8. 1955, Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder; hier: Bildung von tbc-freien Inseln. S. 1614.

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

Berichtigung. S. 1614.

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Volksabstimmung an der Saar am 23. Oktober 1955

Bek. d. Innenministers v. 12. 8. 1955 — I B 1/16—13.55.11

Am 23. Oktober 1955 stimmen die Stimmberchtigten an der Saar über die Frage ab, ob sie das am 23. Oktober 1954 von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vereinbarte Statut der Saar billigen.

Die Einzelheiten der Volksabstimmung sind in dem saarländischen Gesetz betreffend die Durchführung der Volksbefragung über die Billigung des Europäischen Statuts für das Saarland v. 8. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 87 v. 23. Juli 1955) und in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz v. 23. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 88 v. 25. Juli 1955) enthalten.

Für den stimmberchtigten Personenkreis in der Bundesrepublik wird auf folgendes hingewiesen:

#### I. Stimmberchtigung

Stimmberchtigt sind Personen in der Bundesrepublik, die am 23. Oktober 1935 und früher geboren sind, wenn sie

1. aus politischen Gründen nach dem 8. Mai 1945 aus dem Saargebiet ausgewiesen worden sind, es sei denn, daß die Europäische Kommission für die Volksabstimmung an der Saar anders entscheidet, oder
2. nach der Gesetzgebung des Saargebiets als Saarländer bezeichnet sind oder
3. im Saargebiet geboren sind und am 23. Oktober 1954 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Saargebiet hatten oder,
4. falls sie nicht im Saargebiet geboren sind, am 23. Oktober 1954 seit mindestens 5 Jahren ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Saargebiet hatten.

#### II. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist die Eintragung in die Stimmliste oder der Besitz eines Stimmscheins.

Stimmberchtigte, die nicht am 8. September 1955 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Saargebiet haben, müssen sofort, spätestens aber am 23. September 1955 bei dem Landesabstimmungsleiter in Saarbrücken ihre Eintragung in die Stimmliste beantragen. Dieser bestimmt die Gemeinde, in deren Stimmliste der einzelne Stimmberchtigte einzutragen ist.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Landesabstimmungsleiters ist binnen 8 Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an die Europäische Kommission für die Volksabstimmung an der Saar, Saarbrücken, Lessingstraße 12, zulässig.

Da die Stimmlisten vom 9. bis 23. September 1955 in den Gemeinden öffentlich ausgelegt werden, kann sich jeder Antragsteller selbst oder durch eine Mittelsperson von der Eintragung überzeugen.

Falls die Eintragung unterlassen ist, muß der Stimmberchtigte bis zum 23. September 1955 schriftlich beim Gemeindeabstimmungsleiter (Bürgermeister) der bestimmten Gemeinde Einspruch und gegen Ablehnung des Einspruchs binnen 3 Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim Gemeindeabstimmungsleiter Beschwerde an die Europäische Kommission einlegen.

Die Ausgabe von Stimmscheinen ist bei zwingenden Gründen vorgesehen. So kann z. B. einen Stimmschein beantragen, wer sich am Abstimmungstage außerhalb der Gemeinde aufhält, in deren Stimmliste er eingetragen ist. Der Antrag ist an den Gemeindeabstimmungsleiter (Bürgermeister) der Gemeinde zu richten, in deren Stimmliste er eingetragen ist.

Einen Stimmschein kann auch der Stimmberchtigte beantragen, dessen Einspruch oder Beschwerde gegen die Nichteintragung in die Stimmliste erst nach dem am 20. Oktober 1955 erfolgenden Abschluß der Stimmliste stattgegeben worden ist.

#### III. Abstimmung

Jeder Stimmberchtigte kann sein Stimmrecht nur in dem Stimmbezirk ausüben, in dem er in die Stimmliste eingetragen ist. Der Stimmschein berechtigt zur Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Saargebiets.

Die Abstimmung am 23. Oktober 1955 dauert von 8 bis 18 Uhr.

Stimmzettel und Umschlag werden dem Stimmberchtigten im Abstimmungsraum ausgehändigt.

Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben.

Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Abstimmende durch ein in einen der auf dem Stimmzettel vorhandenen Kreise zu setzendes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantworten will.

#### IV. Kosten- und Gebührenfreiheit

Die zur Durchführung der Volksbefragung erforderlich werdenden Urkunden und Bescheinigungen werden von den Behörden an der Saar kosten- und gebührenfrei ausgestellt.

Das Einspruchsverfahren und das Beschwerdeverfahren sind kosten- und gebührenfrei.

— MBl. NW. 1955 S. 1605.

#### Erlaubnis zum Betrieb eines Wettunternehmens

Bek. d. Innenministers v. 15. 8. 1955 — I C 4/24—70.17/1

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Westdeutschen Fußball-Toto G. m. b. H. in Köln, Deutscher Ring 13/15, auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sportwettengesetzes v. 3. Mai 1955 (GV, NW. S. 84) die Erlaubnis zum Betrieb eines Wettunternehmens für Fußballwettkämpfe für die Zeit v. 1. Juli 1955 bis 30. Juni 1962 erteilt.

— MBl. NW. 1955 S. 1607.

#### III. Kommunalaufsicht

#### Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 13. 8. 1955 — III A 3/245—6679 III/55

Nachstehend aufgeführte Feuerschutzgeräte sind bei der jeweils zuständigen Zentralprüfstelle nach den Normvorschriften geprüft worden. Sie entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt.

#### I. Feuerlöscharmaturen

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfzeichen:
1	Fa. Zulauf & Cie., Armaturenfabrik, Frankfurt am Main	A-Festkupplung mit met. Dichtfläche nach DIN 14 319 24 Fm—A—3175/55	ZP 3175
		B-Festkupplung mit met. Dichtfläche nach DIN 14 318 24 Fm—B—3174/55	ZP 3174
		C-Festkupplung mit met. Dichtfläche nach DIN 14 317 24 Fm—C—3173/55	ZP 3173

#### II. Druckschläuche

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfnummer:
1	Gollmer & Hummel, Neuenburg (Württ.)	B gumm. rundgewebt „Extra prima verstärkt“	339
2	Albert Ziegler, Giengen (Brenz)	C. gumm. rundgewebt „Ramie-König“ B gumm. rundgewebt „Ramie-König“	374 375

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfnummer:
3	Franz A. Parsch, Ibbenbüren (Westf.)	C. gumm. rundgewebt Innengummierter Silberflachsschlauch in Körperbindung Marke „Florian“ B gumm. rundgewebt Innengummierter Silberflachsschlauch in Körperbindung Marke „Florian“ C. roh rundgewebt „Parsch Silberflachs Original“ B. roh rundgewebt „Parsch Silberflachs Original“	380 381 388 389
4	Fa. Joh. Heines-Wuppertal, Gruiten/Düsseldorf	C. gumm. rundgewebt „Körperhanf“ B. roh rundgewebt „Roher Silberflachsschlauch“ C. roh rundgewebt „Roher Silberflachsschlauch“ B. roh rundgewebt Roher Hanfflachs-Feuerlöschschlauch mit Flachsschuh C. roh rundgewebt Roher Hanfflachs-Feuerlöschschlauch mit Flachsschuh	385 404 405 406 407
5	Anton Bigerl, Freising (Bayern)	C. roh rundgewebt „Roher Flachsschlauch Größe C“	390
6	Weinheimer Gummiwarenfabrik, Weisbrod & Seifert, Weinheim a. d. B.	B gumm. rundgewebt C. gumm. rundgewebt	391 392
7	Walraf Textilwerke, Rheydt (Rhld.)	B. roh rundgewebt „Walraf-Silberflachs-Original“ C. roh rundgewebt „Walraf-Silberflachs-Original“ B. gumm. rundgewebt „Körperflachs-Waltex“ C. gumm. rundgewebt „Körperflachs-Waltex“ B. gumm. rundgewebt „Spezial-Körper-Rundgewebt“ C. gumm. rundgewebt „Spezial-Körper-Rundgewebt“	393 394 395 396 397 398

**III. Saugschläuche**

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfnummer:
1	Weinheimer Gummifabrik, Weisbrod & Seifert, Weinheim a. d. B.	A 2400 mm lang Firmenzeichen W 35 A 1500 mm lang Firmenzeichen W 35 B 1500 mm lang Firmenzeichen W 35	50/107 50/108 50/109

**IV. Tragkraftspritzen**

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfnummer:
1	Maschinenbau-Aktiengesellschaft, Balcke, Frankenthal	TS 6/6 mit Ilo-Motor, einstufiger Pumpe und Handkolbenpumpe oder Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 60/7/54 v. 27. 11. 1954
2	Walter Bergmann, Bremen	TS 8/8 mit Volkswagenmotor, zweistufiger Pumpe und Flüssigkeitsringpumpe zur Entlüftung	PVR 59/6/54 v. 6. 11. 1954
3	Niedersächsischer Fahrzeugbau Dipl. Ing. Graaff K.G., Elze	TS 8/8 mit Volkswagenmotor, zweistufiger Pumpe und Flüssigkeitsringpumpe zur Entlüftung	PVR 55/2/54 v. 24. 5. 1954
4	Johannes Heines, Gruiten b. Düsseldorf/ Wuppertal	TS 8/8 mit Volkswagenmotor, zweistufiger Pumpe und Flüssigkeitsringpumpe zur Entlüftung	PVR 54/1/54 v. 1. 2. 1954
5	Paul Ludwig, Bayreuth	TS 6/6 mit Volkswagenmotor, einstufiger Pumpe und Handkolbenpumpe zur Entlüftung	PVR 58/5/54 v. 16. 10. 1954
6	Meyer-Hagen, Ges. m. b. H., Hagen (Westf.)	TS 8/8 mit Volkswagenmotor, zweistufiger Pumpe und Handkolbenpumpe zur Entlüftung	PVR 61/8/54 v. 27. 11. 1954
7	Albert Ziegler, Giengen a. Br.	TS 8/8 mit Volkswagenmotor, einstufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 56/3/54 v. 25. 6. 1954
8	Klöckner-Humboldt-Deutz (Magirus), Ulm	TS 8/8 mit Volkswagenmotor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 62/1/55 v. 1. 3. 1955

Ich bitte, den Feuerwehrdienststellen hiervon Kenntnis zu geben.

Bezug: Mein RdErl. v. 29. 5. 1952 — III C 203 (MBI. NW. S. 645).

An die Gemeinden, Ämter und Landkreise, Gemeindeaufsichtsbehörden, Gewerbeaufsichtsämter.  
— MBI. NW. 1955 S. 1607.

**Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1955 —  
III B 5/601 — 1141/55

Nach der Entwicklung der Kassenbestände der Gemeinden und Gemeindeverbände muß angenommen werden, daß ein größerer Teil der zur Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen in den letzten beiden Haushaltsjahren in verstärktem Umfang aufgenommenen Darlehen noch nicht seiner endgültigen Verwendung zugeführt worden ist, weil mit der Durchführung der Maßnahmen noch nicht begonnen wurde oder weil die übrigen Deckungsmittel (Rücklagenentnahmen, Vermögenserlöse, Landeszuschüsse, Anteil des ordentlichen Haushalts) ausreichten, um die bisher für die vorgesehenen Maßnahmen entstandenen Ausgaben zu bestreiten.

Die vorzeitige Aufnahme von Darlehen entzieht nicht nur dem Kapitalmarkt Mittel, die im Augenblick vielleicht vordringlich an anderer Stelle benötigt werden, sie ist auch geeignet, zu einer Verstärkung der Nachfrage und zu einer Verteuerung der Darlehnskosten zu führen. Die Gemeinden (GV.) sollten deshalb vor jeder neuen Darlehsaufnahme überprüfen, ob die in Ziff. 5 des gem. RdErl. über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1955 v. 5. 3. 1955 (MBI. NW. S. 458) aufgezählten Möglichkeiten, die Darlehsaufnahme hinauszuschieben, ausgeschöpft sind. In den Fällen, in denen ein Darlehen kassenmäßig noch nicht sofort benötigt wird, auf das Darlehen im Rahmen der Gesamtfinanzierung einer vordringlichen Maßnahme aber nicht verzichtet werden kann, sollte möglichst mit dem Kreditgeber die Bereitstellung des Darlehens auf Abruf oder zu einem näher zu bestimmenden späteren Zeitpunkt vereinbart werden, zu dem die Hereinnahme der Beträge voraussichtlich auch kassenmäßig nötig ist. Selbst wenn durch solche Vereinbarungen Bereitstellungsgebühren entstehen sollten, werden diese im allgemeinen unter den Kosten einer vorzeitigen Darlehsaufnahme liegen. Die zur Genehmigung einer Darlehsaufnahme nach § 13 GUG erforderliche Zustimmung ist auch von den nachgeordneten Dienststellen in Zukunft nur noch mit der Maßgabe zu erteilen, daß der Darlehbetrag unbeschadet seines rechtlich und tatsächlich gesicherten Eingangs gem. § 92 GO nicht eher in Anspruch genommen wird, als es die Gesamtkassenlage erfordert und soweit ein unmittelbarer Kassenbedarf besteht.

Ich bitte ferner zu untersuchen, inwieweit zur Zeit Kassenbestände noch dadurch gebunden werden, daß sie als Deckungsmittel für Haushaltsreste des ordentlichen oder außerordentlichen Haushalts dienen, mit deren Verwirklichung in der nächsten Zeit nicht zu rechnen ist. Diese Mittel können volkswirtschaftlich nutzbringender verwandt werden, wenn die Gemeinden sich entschließen, solche Reste aufzulösen und die freiwerdenden Deckungsmittel für andere, unverzüglich durchzuführende Maßnahmen zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen. Die Zuführung an eine Rücklage gestattet in der Zwischenzeit ihre Inanspruchnahme für andere Zwecke (§ 15 Abs. 2 RücklVO.) und erspart eine sonst frühzeitig erforderliche Schuldaufnahme. Auf beiden Wegen läßt sich der Bedarf zur Aufnahme von Darlehen im a.o.H. verringern. Soweit die Maßnahmen, zu deren Durchführung die aufzulösenden Haushaltsreste gebildet waren, in späterer Zeit durchgeführt werden sollen, ist eine neue haushaltsmäßige Veranschlagung angebrachter, als die Weiterführung von Resten, mit deren Ausräumung im laufenden Haushaltsjahr nicht gerechnet werden kann.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1955 S. 1610.

**D. Finanzminister**  
**C. Innenminister**

**Verdienstausfall für Angestellte und Arbeiter, die als Sozial- oder Arbeitsrichter bestellt sind**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4020 — 4500/IV/55  
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/42 — 15552/55  
v. 4. 8. 1955

Durch den u. a. RdErl. hatten wir uns damit einverstanden erklärt, daß in Abweichung von § 9 Abs. 4 Buchst. k ATO Angestellten und Arbeitern, die als Schöffen oder

Geschworene bestellt sind, die Bezüge für die Zeit des Arbeitsausfalls, der durch die Ausübung dieser Ehrenämter eintritt, fortgezahlt werden.

In Anwendung der Nr. 7 ADO zu § 9 ATO sind wir damit einverstanden, daß in gleicher Weise auch bei der Verwendung von Angestellten und Arbeitern als Sozial- und Arbeitsrichter verfahren wird.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4000 — 5620/IV/54 — u. d. Innenministers — II A 2/27.14/42 — 15349/54 v. 10. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1252).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1955 S. 1610.

## E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

### Zulassung und Zurücknahme der Zulassung von Sprengmitteln für die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 10. 8. 1955 — III/B 171—34.4 — Tgb.Nr. 726/55

A. Auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau v. 6. 3. 1952 (GV. NW. S. 45) habe ich die unten genannten Bergbausprengmittel als Nachtrag IV in die Liste der Bergbausprengmittel v. 18. 12. 1951 (MBI. NW. 1952 S. 22 ff.) aufgenommen und damit zum Vertrieb an die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen.

Die bergbehördlichen Vorschriften über die Verwendung der Sprengmittel werden durch die Liste nicht beeinträchtigt.

### Nachtrag IV zur Liste der Bergbausprengmittel

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Sprengstoffs	Firma und Fabrik	Zulassungsbereich
1264	Brunnenpatrone Triamin 1	Karl Porr GmbH., Boostedt, Fabrik Boostedt	Tiefbohrungen von Tage aus, und zwar nur mit Genehmigung der Oberbergämter

Lfd. Nr.	Art des Zünders	Firma und Fabrik	Zulassungsbereich
5414	Zündschnurzeit-zünder mit Brückenzündpille und wasser-dichter Zünd-schnur mit ver-stärkter Isolie-rung für Sprengungen an be-sonders feuchten Orten N/Z/a/T 6/F	Joseph Norres & Co., Zünden-fabrik, Gelsen-kirchen, Fabrik Gelsenkirchen	Gesamter Bergbau mit Aus-nahme von Schlagwetter-gruben

Lfd. Nr.	Art der Zündschnur	Firma und Fabrik	Marken-faden	Zulassungsbereich
1013	Doppelte weiße Zünd-schnur	Poudreries Réunies de Bel-gique S. A., Bruxelles, Fabrik Engis	rot	Nur für schlag-wetter-freie Salz-berg-werke

B. Auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau v. 6. 3. 1952 (GV. NW. S. 45) habe ich die unten genannten Bergbausprengmittel aus der Liste der Bergbausprengmittel

v. 18. 12. 1951 (MBI. NW. 1952 S. 22 ff.) mit ihren Nachträgen I v. 28. 10. 1952 (MBI. NW. S. 1608), II v. 10. 6. 1953 (MBI. NW. S. 1021/22) und III v. 14. 10. 1954 (MBI. NW. S. 1921) gestrichen und damit die Zulassung zu ihrem Vertrieb an die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgenommen.

### Streichungen aus der Liste der Bergbausprengmittel

#### 1. Gesteinssprengstoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Sprengstoffs	Firma und Fabrik
1232	Donarit 2	1. Dynamit-Actien-Gesell-schaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, a) Fabrik Schlebusch, b) Fabrik Würgendorf. 2. Wasag-Chemie, Aktien-gesellschaft Essen, Fabrik Sythen
1233	Donarit 3	1. desgl. 2. desgl.
1263	Brunnenpatrone Trialen	Wasag-Chemie Aktien-gesellschaft, Essen, Fabrik Neumarkt (Obpf.)

#### 2. Wettersprengstoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Sprengstoffs	Firma und Fabrik
222	Wetter-Nobelit B (M 2)	Dynamit-Actien-Gesell-schaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, a) Fabrik Schlebusch, b) Fabrik Würgendorf
224	Wetter-Wasagit B (M 2)	Wasag-Chemie Aktien-gesellschaft, Essen Fabrik Sythen
233	Wetter-Carbonit A	Dynamit-Actien-Gesell-schaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Schlebusch
234	Wetter-Securit A	Wasag-Chemie Aktien-gesellschaft, Essen Fabrik Sythen

#### 5. Elektrische Zünder

Lfd. Nr.	Art des Zünders	Firma und Fabrik
5114	Nichtschlagwetter-sicherer Sprengbrücken-zünder	Fr. Sobbe GmbH., Fabrik elektrischer Zünder, Dortmund, Fabrik Dortmund-Derne
5115	Nichtschlagwetter-sicherer Sprengspalt-zünder	desgl.
5212	Nichtschlagwettersicherer Schnellzeitzünder mit Brückenzünder, verstärkter Isolierung für Sprengungen unter Wasser bestimmt	Dynamit-Actien-Gesell-schaft vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf
5311	Brückenzünder	desgl.
5312	Spaltzünder	desgl.

Lfd. Nr.	Art des Zünders	Firma und Fabrik
5332	Spaltzünder	Fr. Sobbe GmbH., Fabrik elektrischer Zünder, Dortmund, Fabrik Dortmund-Derne

## 7. Zündmaschinen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Zündmaschine	Firma und Fabrik
7111	B. D. K. S. 10	Schaffler & Co., Fabriken elektrischer Maschinen, Apparate und elektrischer Zünder, Wien, Fabrik Wien
7112	B. D. K. G. S. 20	desgl.
7113	A. B. F. V. S. 50	desgl.
7114	A. B. F. S. 80	desgl.
7117	B 10	Gewerkschaft Carl, Bochum, Fabrik Bochum
7118	B 20	desgl.
7119	B 50	desgl.
7120	B. D. K. M. S. 20	Schaffler & Co., Fabriken elektrischer Maschinen, Apparate und elektrischer Zünder, Wien, Fabrik Wien
7122	B. D. K. 20	desgl.
7124	B. D. K. M. 20	desgl.

— MBl. NW. 1955 S. 1611.

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****II. Landwirtschaftliche Erzeugung****Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder; hier: Bildung von tbc-freien Inseln**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 8. 1955 — II Vet. 2182 Tgb.Nr. 932/55

Durch eine anderweitige Verteilung der mir zur Verfügung stehenden Mittel ist es ermöglicht worden, die durch meinen RdErl. v. 9. 7. 1953 — II Vet. 2182 — Tgb.Nr. 581/53 — (MBI. NW. S. 1100) gewährte Prämie für die Bildung tbc-freier Inseln über den 31. Juli 1955 hinaus zu zahlen. Unter Aufhebung meines RdErl. v. 5. 4. 1955 — II Vet. 2182 — Tgb.Nr. 932/55 (MBI. NW. S. 699) bestimme ich deshalb, daß die Inselprämien noch für die bis zum 31. Dezember 1955 sanierten und staatlich als tbc-frei anerkannten Inseln gezahlt werden.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte,  
Viehseuchenentschädigungskassen in Nordrhein-Westfalen.

**N a c h r i c h t l i c h :**

An die Landwirtschaftskammern und Tierärztekammern in Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1955 S. 1614.

**Berichtigung**

Betrifft: Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers v. 20. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1081).

Auf S. 1115/16 (§ 5 — Erhöhte Verzinsung) ist in der vorletzten Zeile das Wort „Tilgung“ durch das Wort „Leistung“ zu ersetzen.

— MBl. NW. 1955 S. 1614.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

